



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Wolfgang Sablatnig, BA
Mediensprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel +43 (1) 531 22 1006
mediensprecher@vfgh.gv.at

Presseinformation

16. März 2018

W I 4/2017

Die Nationalratswahl 2017 muss nicht wiederholt werden

Verfassungsgerichtshof weist Bedenken gegen Briefwahl und Reihung der Listen ab.

Der Verfassungsgerichtshof hat einer Anfechtung der Nationalratswahl vom 15. Oktober 2017 nicht stattgegeben. Die Liste „Für Österreich, Zuwanderungsstopp, Grenzschutz, Neutralität, EU-Austritt (EUAUS)“ hatte Bedenken ua gegen die Briefwahl und die Reihung der Parteien auf den Stimmzetteln geltend gemacht. Mit seiner Entscheidung vom 6. März 2018 wies der Gerichtshof die Anfechtung im Hinblick auf diese Bedenken ab.

Die Möglichkeit der Briefwahl ist seit 2007 verfassungsgesetzlich vorgegeben. Seither hat sich der VfGH in seiner Rechtsprechung wiederholt mit entsprechenden Einwänden beschäftigt, ohne dass Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl an sich und ob ihrer Vereinbarkeit mit den Grundprinzipien der Verfassung hervorgekommen wären: „Von dieser Rechtsprechung abzugehen sieht sich der Verfassungsgerichtshof auf Grund der in der Anfechtung dargelegten Bedenken nicht veranlasst.“

Ein weiterer Punkt in der Anfechtung betraf die Reihung der Parteien auf den Stimmzetteln. EUAUS argumentierte, ÖVP

und NEOS hätten wegen im Vergleich zur Nationalratswahl 2013 abweichender Listenbezeichnungen nicht auf den Plätzen zwei bzw. sechs gereiht werden dürfen. Der VfGH hält dazu fest, dass die Frage der Kontinuität von Parteien „anhand einer wertenden Gesamtschau aller einschlägigen Aspekte“ zu beantworten ist. Diese Gesamtschau spricht sowohl bei der ÖVP als auch den NEOS für die „materielle Identität“ der kandidierenden Listen mit den nach der Nationalratswahl 2013 vertretenen Parteien.

Für andere Parteien, deren Antreten ebenfalls von einzelnen Abgeordneten zum Nationalrat unterstützt worden war („Liste Peter Pilz“, „Die Weißen – Das Recht geht vom Volk aus. Wir alle entscheiden in Österreich. Die Volksbewegung.“, „Freie Liste Österreich & FPS Liste Dr. Karl Schnell“), gelten diese Überlegungen nicht. Die Unterstützung durch Abgeordnete reicht isoliert betrachtet noch nicht aus, um sie als im Nationalrat vertretene Partei mit allen damit verbundenen Vorteilen (Reihung, Vertretung in den Wahlbehörden) ansehen zu können.

Weiters wies der VfGH Bedenken zurück, die Verwendung von Sonderzeichen und Abkürzungen in der Parteibezeichnung der „Freien Liste Österreich & FPS Liste Dr. Karl Schnell“ sowie bei den NEOS widerspreche der Nationalratswahlordnung. In beiden Fällen ist die Unterscheidbarkeit von anderen Listen sichergestellt.

EUAUS macht weiters geltend, dass Landeswahlvorschläge einzelner Parteien zum Teil unterschiedliche Zustellungsbevollmächtigte aufweisen und die Stimmen dieser Listen daher fälschlicherweise auf Bundesebene zusammengezählt worden seien. Diese Vorgangsweise ist aber nicht rechtswidrig. Aus der Aufteilung des Bundesgebiets in Wahlkreise und den einschlägigen Bestimmungen über die Wahlvorschläge „ergibt sich nicht, dass eine einzige Person für alle zehn Wahlvorschläge als

zustellungsbevollmächtigter Vertreter genannt werden müsste“.

Schließlich führen die Antragsteller an, dass am Tag nach der Wahl in einer Tageszeitung ein Foto von ÖVP-Spitzenkandidat Sebastian Kurz bei der Stimmabgabe erschienen sei. Ein Fotograf dürfte im Wahllokal aber nicht anwesend sein. Der VfGH hält fest, dass eine Rechtswidrigkeit schon deshalb nicht vorliegt, weil „keine Interaktion mit Wahlwilligen durch den Fotografen im Wahllokal behauptet worden oder auch nur ansatzweise hervorgekommen“ ist. Ebenso gab es keine Hinweise, dass in dem betreffenden Wahllokal keine die Ausübung des geheimen Wahlrechtes ermöglichende, ordnungsgemäß hergestellte Wahlzelle vorhanden war.